

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebköcher, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckerwaren-, Süßkolladen- u. Keksfabrikation

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 2

Erscheint jeden Donnerstag. Redaktionschluss Montag morgen 10 Uhr.

Insertionspreis pro dreizehnpaltene Petitzeile 50 Pfg., für die Zeilen 30 Pfg.

Die Abstimmung unserer Kollegen im Felde über die Beseitigung der Nachtarbeit.

Seit dem 15. September des Jahres 1915, als die Sachverständigen unseres Berufes im Reichstagsgebäude in Berlin zusammen waren, um sich über die Frage der dauernden gesetzlichen Beseitigung der Nachtarbeit auszusprechen, ist seitens der Freunde der Nachtarbeit in den Bäckermeistertreibern, besonders im württembergischen und badischen Unterverband des Germaniaverbandes deutscher Bäckerinnungen, wo die Nachtarbeitsanhänger die Majorität haben, immer wieder, bis zum Ueberdruß oft (siehe Stuttgarter Bäcker-Zinnungszeitung), ausgeführt worden: Es ist eine Ungerechtigkeitsleistung der Regierung gegen die Bäckermeister im Kriegsdienste, in den Schützengräben und in den Feldbäckereien, wenn die Regierung jetzt die gesetzliche Regelung der Beseitigung der Nachtarbeit vornehmen wollte; denn diese Bäckermeister im Kriegsdienste würden ihrer Meinung in dieser Frage keinen Ausdruck geben können. Deshalb muß mit der gesetzlichen Regelung der Frage gewartet werden, bis der Krieg zu Ende ist.

Der verstorbene Herr Blindmann-Hamburg, der am 15. September bei den Verhandlungen mit Hülshauer-Münche erklärte, daß er und die andern Vertreter des Germaniaverbandes gegen die Wiedereinführung der Nachtarbeit stimmen müßten, weil die übergroße Mehrheit der Innungsmitglieder gegen die Nachtarbeit sei, und dazu betonen mußte, daß er persönlich aber nach wie vor ein Freund der Nachtarbeit sei — dieser Herr hatte den der Nachtarbeit freundlichen Bäckermeistern im Südwesten des Landes diese Verlegenheitsrede ja so schön vorgetragen, und sie brauchten dieselbe nur nachzusprechen. Daran hinderte sie nun auch nicht, daß viele Bäckermeister im Felde in ihrer Innungszeitung das Wort nahmen und sich in recht drastischen Ausdrücken dagegen wandten, daß jemals die Nachtarbeit im Berufe wieder eingeführt werden sollte.

Diese von uns gleich als solche erkannte faule Ausrede brachte die Gehilfenorganisation nun nicht etwa dazu, gehörig über diese Bäckermeister mit den schändlichsten Anschuldigungen zu schimpfen, sondern sie verzweifelte uns, zu handeln. So versuchten wir bereits am 20. Mai unter Einreichung des Entwurfs eines Stimmzettels beim Preussischen Kriegsministerium, die Genehmigung zu einer Abstimmung in dieser Frage für alle Bäckermeister sowie Bäcker- und Konditorgehilfen im Kriegsdienste zu bekommen.

Sange Wochen fanden dann noch Verhandlungen zwischen den einzelnen Ressorts des Kriegsministeriums statt, und schließlich erhielt unsere Organisationsleitung anfangs August in folgendem Schreiben des Preussischen Kriegsministeriums die nachgesuchte Genehmigung zu der Abstimmung:

Kriegsministerium. Berlin W 66, 2. August 1916. Nr. 1080/7. 16. A. I. Reppinger Straße 5.

Auf das gefällige Schreiben vom 20. Mai 1916 wird Ihnen ergebnis erwidert, daß das Kriegsministerium mit der von Ihnen beabsichtigten Umfrage unter der Voraussetzung einverstanden ist, daß Sie beim Druck die aus der Anlage ersichtlichen Streichungen und Änderungen berücksichtigen und die Anfrage an bestimmte Personen (nicht an Truppenteile) richten. Im Auftrage (Unterschrift).

Sie wurden bereits am 19. August und folgende Tage 52000 Stimmzettel an unsere Kollegen im Kriegsdienste hinausgeschickt. Auch der Gewerksverein der deutschen Bäcker und Konditoren schloß sich in diesem Vorgehen unserer Organisation an und sandte die von unserem Verbands herausgegebenen Stimmzettel an seine Mitglieder im Kriegsdienste. Die Stimmzettel hatten folgenden Wortlaut:

An unsere zum Kriegsdienste eingezogenen Kollegen!

(Bäckermeister, Bäcker- und Konditorgehilfen.)

Werte Kollegen! Wie Euch allen bekannt, sind sich der Bundesrat und der Reichstag des Deutschen Reiches schon seit August 1915 darin einig, daß die Nachtarbeit im Bäcker- und Konditorgewerbe auch nach dem Kriege nicht wieder-

kommen, sondern dauernd gesetzlich verboten werden soll. Damit wird der Wunsch aller Gehilfen und Lehrlinge unseres Berufes erfüllt, die wir schon seit langer Zeit darin einig sind, daß der Fluch unseres Gewerbes, die Nachtarbeit, verschwinden muß; zumal sich jetzt während des Krieges in der Praxis gezeigt hat, daß das Gewerbe ohne die Nachtarbeit außerordentlich gut existieren kann. Aber auch die übergroße Mehrzahl der Bäckermeister, sowohl der Großbetriebe wie auch der Kleinbetriebe, stimmen uns in dieser Kulturforderung bei.

Wir und mit uns die überwiegende Mehrzahl der Bäckermeister sind der Ueberzeugung, daß in dieser Frage die Reichsregierung recht bald zu einer Entscheidung kommen möge, damit sich die Inhaber der Betriebe auf die nach dem Kriege folgende Zeit betreffs Vermehrung ihrer Betriebsmittel, Bau neuer Oefen usw., einrichten können.

Auch die Reichsregierung scheint nach uns gewordenen Mitteilung der Ueberzeugung zu sein, daß es in Anbetracht obiger Gründe zweckmäßig ist, schon jetzt die gesetzliche Regelung der Frage vorzunehmen.

Wir wollen nun, nachdem wir uns überzeugt haben, daß das Kriegsministerium nichts gegen ein solches Unternehmen einzuwenden hat, unsere Kollegen, Meister wie Gehilfen, die im Kriegsdienste stehen, einzeln befragen, welche Meinung sie in dieser Sache vertreten, und so bitten wir beiliegenden Stimmzettel genau auszufüllen und uns denselben wieder zuzusenden zu wollen.

Von jeder Feld-, Gruppen- oder Garnisonbäckerei findet sich wohl ein Kollege bereit, der die Stimmzettel einsammelt und sie uns umgehend zuwendet.

Mit bestem Gruß
Der Vorstand des Zentralverbandes der Bäcker und Konditoren.

D. Illmann, Vorsitzender, Hamburg, Seefeldstraße 37.

Sind Sie für dauernde gesetzliche Beseitigung der Nachtarbeit auch nach dem Kriege?

(Ja oder Nein)

Sind Sie dafür, daß die gesetzliche Regelung dieser Frage schon jetzt erfolgt?

(Ja oder Nein)

(Unterschrift und Angabe, ob Bäckermeister, Bäcker- oder Konditorgehilfe.)

Tausende von Mitteilungen unserer Kollegen im Kriegsdienste gingen nun in den folgenden Tagen bei uns ein — in den Tagen des Einlieferungstermins der Stimmzettel kamen jeden Tag über 200 Sendungen mit Stimmzetteln aus dem Felde allein an die Hauptverwaltung unseres Verbandes, während viele Kollegen im Felde die ausgefüllten Stimmzettel ihren Botschaften zusandten, von denen sie regelmäßig das Fachblatt bekommen und sonst mit denselben in brieflichen Verkehr stehen — und alle Mitteilungen zeigten, daß unsere Kollegen im Waffenrock mit der größten Begeisterung die Maßnahmen des Verbandsvorstandes begrüßt hatten. In vielen Feldbäckereien wurde berichtet, daß die Belegschaft, einerlei ob im Zivilverhältnis Bäckermeister oder Konditorprinzipale, oder Bäcker- oder Konditorgehilfen, einstimmig beide Fragen der Stimmzettel mit Ja beantworteten.

Viele vereinzelt in den Kompagnien, oder in den Batterien, oder bei sonstigen Formationen stehende Kollegen geben sich die allerdenkbarste Mühe, nicht nur von ihrem eigeren Truppenteil die dabei befindlichen Bäcker- und Konditormeister und -gehilfen ausfindig zu machen und sie zur Abstimmung zu bringen, sondern sie nehmen auch Fühlung mit ihren hechnachbarten Formationen, um darin etwa vorhandene Bäcker- und Konditoren ausfindig zu machen, und diese zur Abstimmung zu bewegen.

Diese rege Anteilnahme unserer Berufsangehörigen im Felde in dieser Frage zeigt so recht deutlich, wie sehr sie alle dieser so eminent wichtigen Frage entgegenbringen.

Bis zum 10. September hatte diese Abstimmung folgenden Resultat erzielt:

* Genehmigt am 2. August 1916 unter Nr. 1080/7. 16. A. I.

		für dauernde gesetzl. Beseitigung der Nachtarbeit		dafür, daß die gesetzliche Regelung schon jetzt erfolgt	
		Ja	Nein	Ja	Nein
7369	Bäckergehilfen	7369	—	7369	—
5	"	5	—	—	5
6	"	—	6	—	6
7374	Bäckergehilfen	7374	5	7369	10
292	Konditorgehilfen	292	—	292	—
1	Konditorgehilfe	—	1	—	1
1	"	—	1	—	1
294	Konditorgehilfen	293	1	292	2
7678	Bäcker- u. Konditorgeh. zus.	7667	6	7661	10
2516	Bäckermeister	2516	—	2516	—
42	"	42	—	—	42
3	"	—	3	—	3
3	"	—	3	—	—
1	"	—	—	—	1
48	"	—	48	—	48
2516	Bäckermeister	2558	54	2520	90
22	Konditormeister	22	—	22	—
2635	Arbeitgeber insgesamt	2580	54	2542	90
10308	Meister u. Gehilfen insgef.	10247	60	10209	100

Außerdem sind fünf Stimmzettel eingegangen, die keinen Namen ausweisen oder mit sonst etwas beschriebenen sind, also ungültig sind.

Von 10308 Abstimmenden haben sich also 10247 dafür erklärt, daß auch nach dem Kriege die Nachtarbeit dauernd gesetzlich beseitigt bleibt und 10208 dafür, daß die gesetzliche Regelung schon jetzt vorgenommen wird. Die Stimmzettel vom Hirsch-Dandertischen Gewerksverein sind leider noch nicht bei uns eingetroffen.

In dieses Resultat der Abstimmung schon als ein außerordentlich imponantes zu bezeichnen, und ist besonders die Majorität der Gehilfen wie auch der Meister, die sich für eine dauernde gesetzliche Beseitigung der Nachtarbeit erklären, eine gewaltige, ist die Majorität der Meister und Gehilfen, die alle dringend wünschen, daß die gesetzliche Regelung der Frage schon während des Krieges erfolgt, eine sehr bedeutende, so ist es immer erst ein Zeitresultat; denn viele Hunderte von Stimmzetteln werden in den nächsten Tagen noch einkommen.

Noch am 6. und 7. September haben mehrere Kollegen Stimmzettel nachverlangt. Außerdem werden besonders vom nördlichen und südlichen Kriegsschauplatz viele Sendungen erst in den nächsten Tagen einkommen. Aber ohne Zweifel steht fest, daß die nachträglich kommenden Stimmzettel — die wir jede Woche in der Fachzeitung registrieren werden — an der fast einheitlichen Meinung aller abstimmenden Meister und Gehilfen, nichts mehr ändern werden.

Durch diese Abstimmung sind die faulen Ausreden der Nachtarbeitsfreunde unter den Innungsführern in Württemberg und Baden ad absurdum geführt und mit Recht können wir ausruhen: Nicht bloß die überwältigende Zahl der Bäckermeister und Bäckereibesitzer sowie selbstverständlich aller Bäcker- und Konditorgehilfen in der Heimat wünschen dringend die sofortige gesetzliche Regelung, sondern in gleicher Weise wünschen das die Bäckermeister sowie die Bäcker- und Konditorgehilfen im Kriegsdienste. Deshalb sollte sich die Reichsregierung auch schleunigst dazu entschließen, den Gesetzentwurf zur Regelung dieser Frage zu veröffentlichen und ihn ans Parlament zur Erledigung gehen zu lassen.

Auf immer hinweg mit dem alten tief eingewurzeltten Laster des Bäcker- und Konditorgewerbes! Hinweg mit der gesundheitschädlichen Nachtarbeit! Das ist der Ruf, der jetzt auch als heißes Sehnen unsern Kollegen im Felde entrollt; denn auch sie wollen als Menschen leben, wenn sie wieder ihrer friedlichen Berufsarbeit nachgehen können!

suchende (gegen 80 im Vormonat), beim weiblichen Geschlecht 154 Arbeitsuchende (gegen 138 im Vormonat) auf je 100 offene Stellen. Eine Besserung des Arbeitsmarktes zeigen besonders die Berichte der Arbeitsnachweisverbände für Schlesien, Berlin-Brandenburg und Rheinland; teilweise günstiger hat sich die Arbeitslage auch gestaltet im Königreich Sachsen und in Württemberg. In Hamburg, in den thüringischen Staaten, in Westfalen und in Bayern handelte es sich um großen und ganzen unveränderten Lage des Arbeitsmarktes für männliche Personen eine Besserung der Beschäftigung auf dem weiblichen Arbeitsmarkte gegenüber. Nur wenig geändert haben sich die Beschäftigungsverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin und in Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Bremen.

Ueber die Bänder und Konditionen wird von den Reichsweihen, die sich mit der Vermittlung der beiden Berufsstände befassen, wenig gemeldet. Der Verband Mächtiger Arbeitsnachweise teilt mit, daß infolge der vielfachen Einkaufungen von Geschäften die Vermittlungstätigkeit belebter war; auch die Beschäftigung von Kriegsgefangenen griff weiter um sich. Im Königreich Sachsen war das Angebot von arbeitslosen Bändern größer als die Nachfrage. Dem entgegen berichten über Verband Mächtiger Arbeitsnachweise und die Zentralauskunftsstelle für den Arbeitsmarkt in Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Bremen und Schaumburg-Lippe, daß in steigendem Maße gute Arbeitskräfte fehlten. In Westfalen war hingegen ein ziemlich überaus reiches Angebot an Arbeitskräften. In Rheinland war die Nachfrage mittelmäßig; in Bayern bestand ein kleines Überangebot.

Insgesamt wurden bei den an das „Reichsarbeitsblatt“ eingehenden Arbeitsnachweisen im Monat Juli 1916 an Arbeitsuchende Bänder und Konditionen eingetragen, denen 2025 offene Stellen gegenüberstanden. Höchst wurden 2689 Stellen. Auf je 100 Stellen empfahlen 119 Arbeitsuchende gegen 133 im Vormonat und 97 im Parallelmonat des Vorjahres. Gegen das Vorjahr ist die eingetragene Verschlechterung erheblich; gegen den Vormonat hat jedoch eine bemerkenswerte Besserung ein. Wie sich die Vermittlungstätigkeit in den einzelnen Landesgebieten gestaltet, ist folgender Aufstellung zu entnehmen:

Table with 5 columns: Landesgebiete, Anzahl der Arbeitsuchenden, Anzahl der offenen Stellen, Anzahl der besetzten Stellen, and Verhältniszahl. Rows include Provinz Ostpreußen, Westpreußen, Provinz Brandenburg, Provinz Pommern, Provinz Sachsen, Schlesien, Schleswig-Holst., Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinland, Königreich Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Großherzogtum Baden, Thüring. Staaten, Oldenburg und Braunschweig, Lübeck und Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen.

In Posen und in Elsaß-Lothringen blieb infolge mangelhafter Verhältnisse die Zahl der Arbeitsuchenden weit unter der Zahl offener Stellen. In Pommern, Ostpreußen, Baden und in Bayern war der Anhang von Arbeitsuchenden verhältnismäßig am größten; bemerkenswert groß war der Anhang (immer im Verhältnis zu den Stellen) in Westpreußen, Provinz Sachsen, Westfalen, Württemberg und Hessen. Unter dem Gesamtumfang sind neben Berlin, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Königreich Sachsen, die thüringischen Staaten und die Hansestädte sowie die schon genannten Gebiete Posen und Elsaß-Lothringen. Von den Berichten aus den industriellen Kreisen ist schließlich noch über die Salze- und Schokoladenindustrie zu bemerken, daß über eine Verschlechterung im Geschäftsgang sowohl im Vergleich zum Vorjahr als auch zum Vormonat gelangt wird. Der Mangel an Rohstoffen, besonders die Einschränkung des Ruderverbrauchs, macht sich stark fühlbar.

Die Sachlage.

Zu dieser Frage wird uns nochmals von der Berliner Verwaltung geschrieben: Wie in der Nr. 33 unserer Zeitung bekanntgegeben ist, hat seitens des Kriegsministeriums ausführliche Vorschriften über Auszahlung der Sachzulage erlassen worden mit genauen Angaben darüber, wer und wann er die Sachzulage zu verlangen hat.

Nunmehr werden wir vom Kriegsministerium durch ein Schreiben vom 5. September 1916 ersucht, den Kollegen mitzuteilen, daß, wenn sie glauben, Forderungen zu haben, die sich zuerst an den betreffenden Erwerbsteil zu wenden haben, um ihre vermeintlichen Forderungen dort geltend zu machen.

Dieser Weg entspricht nicht nur den Bestimmungen, er wird bei berechtigten Ansprüchen auch am besten zum Ziel, da die betreffenden Stellen genügend informiert sein müssen und über diese Gebührensätze Zweifel nicht mehr bestehen dürfen.

Damit müssen wir, wie wir uns mit den Beschwerden setzen können, verlangen, daß die betreffenden Kollegen immer erst selbst versuchen, zu ihrem Rechte zu kommen, wo sie sich an uns wenden.

Verwaltung Berlin, A. H. Franz Schneider.

In welcher Zeit und wann sind die Arbeiter vom Arbeitgeber bei der Krankenkasse als Mitglieder zu melden?

Nach § 317 der Reichsversicherungsordnung haben die Arbeitgeber jedem von ihnen Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei einer Orts-, Landes- oder Landungsversicherungsanstalt verpflichtet ist, bei der durch die Zahlung oder bei nach § 319 des Gesetzes bestimmten Stelle nach Beginn oder Ende der Beschäftigung binnen drei Tagen zu melden. Das Versicherungsamt kann nämlich nach letztgenanntem Paragraphen in seinem Auftragsbereich für alle oder mehrere der genannten Klassen gemeinsame Meldestellen errichten oder deren Geschäft mit Genehmigung der Gemeindeverwaltungsbehörden den Ortsbehörden übertragen. Ferner haben die Arbeitgeber auch Veränderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht berühren, gleichfalls binnen drei Tagen zu melden. Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Arbeit für längere Zeit als eine Woche

Im Monat August waren fünf Vertragsmachten zu stellen. Wer die fünfte (die Streckmache) noch nicht an seinem Gute hat, auch sie zum sofortigen Kaufpreis abfordern! Erfülle jedes Mitglied in dieser schweren Zeit seine Pflichten gegen die Organisation auf das gewissenhafteste!

unterbrochen wird und die Beiträge fortbezahlt werden. Die Kassenzahlung kann auch die Meldestelle über den dritten Tag hinaus bis zum letzten Freitag der Kalenderwoche erstatten. Ebenso kann die Kasse mit Veranschlagung von Reichs- und Staatsbetrieben Mitwirkendes über die Meldungen informieren und ferner kann die oberste Verwaltungsbeförde über Form und Inhalt der Meldungen Vorschriften erlassen.

Weiter wird nach § 318 norgeschrieben, daß in der Anmeldung auch die Angaben zu machen sind, die durch die Kassenzahlung zur Berechnung der Beiträge gebildet werden. Kommen hierin Veränderungen vor, so sind diese wiederum in der angegebenen Meldestelle mitzuteilen. Vertritt sich der Lohn, so ändert sich die Lohnstufe, wenn nicht die Kassenzahlung (also das Einkommen der Kasse) anders bestimmt, erst mit der nächsten Beitragszahlung.

Tragen also die Prüfen über Anmeldung der Mitgliedschaft, Veränderungen der Verhältnisse derselben klar und deutlich für den Arbeitgeber nach den oben erwähnten Paragraphen vorgeschrieben sind, wird fast alljährlich in den Arbeitervereinen über Nichtbefolgung derselben Klage geführt, so daß Beschwerden gegen diese Vergehen sich notwendig machen, um Befreiung der Säumnigen erzielen zu können. Wer nämlich nach § 330 der Reichsversicherungsordnung seiner Pflicht gegenüber Versicherungspflichtige nicht anmeldet oder die Listen über beschäftigte Hausgewerbetreibende nicht einreicht, kann — falls er vorfindlich handelt — mit Geldstrafe bis zu M 300 bestraft werden. Ferner kann, wer die Vorschriften über Meldung Versicherungsobligierter oder die Einreichung der Listen der Hausgewerbetreibenden in anderer Weise verletzt, mit Geldstrafe bis zu M 20 bestraft werden.

Demgegenüber kann nach § 331 der Reichsversicherungsordnung, unabhängig von der erwähnten Strafe, die Kasse die rückständigen Beiträge von Arbeitgebern einfordern. Außerdem kann dem Versicherten die Zahlung des Eins- bis Fünfteljahres der rückständigen Beiträge auferlegt und ferner wie Gemeindeforderungen beigetrieben werden.

Des Weiteren können Arbeitgeber und Auftraggeber, die vorzüglich den Beschäftigten höhere Beiträge zu entrichten haben, als gesetzlich zulässig ist, sowie Beitragsanteile der Kasse vorenthalten, mit Geldstrafe bis zu M 3000 bestraft werden neben Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§§ 332 und 333 der Reichsversicherungsordnung).

In der Bestrafungshöhe bei verspäteter Anmeldung zur Kassenmitgliedschaft gehen wir in der Literatur die Ansichten der Sozialpolitiker sehr weit auseinander. Nach den Ansichten von Hoffmann und Panow-Behmann ist bei verspäteter Anmeldung zur Kasse erhöhte Bestrafung (§ 330 Absatz 1) von M 100 bis M 300 erforderlich, wegen von Olfhausen und Stier-Somlo in diesen Fällen mäßige Bestrafung (§ 330 Absatz 2) bis zu M 20 angebracht erscheint. Das Reichsversicherungsamt ist aber in einer neueren Entscheidung der ersten Auffassung — also für erhöhte Bestrafung — beigegeben. Ausdrücklich wird hierzu in der Begründung vom Reichsversicherungsamt unter anderem erklärt:

Die Rechtslage der Kasse ist somit die gleiche, mag die Anmeldung erst nach der Erkrankung stattfinden oder überhaupt unterbleiben. Die verspätete Meldung und das Unterlassen der Anmeldung können daher strafrechtlich nicht verschieden behandelt werden. Auch ist zu berücksichtigen, daß § 330 Absatz 1 wesentlich höherer Strafen androht als Absatz 2. Während die Geldstrafe nach Absatz 1 bei Vorjahr M 300, bei Fahrlässigkeit M 100 betragen kann, darf sie in den Fällen des Absatz 2 auf höchstens M 20 festgesetzt werden. Würde diese Vorschrift auf verspätete Meldungen anzuwenden, so hätte es der Arbeitgeber, sofern er wegen Unterlassung der Anmeldung noch nicht bestraft ist, in der Hand, durch Nachholen der Meldung die Anwendung der jährlichen Strafverordnungen des Absatz 1 auszuschließen.

Das kann nicht angehen, weil die Kasse, wie hervorgehoben, durch nicht rechtzeitige Anmeldung ebenso geschädigt werden kann wie durch Unterlassen der Meldung überhaupt.

Wenn die Versicherungsämter nun nach dieser Entscheidung gegen die säumnigen Arbeitgeber in diesem Sinne vorgehen würden, dürfte ordnungsgemäße Anmeldung der Arbeiter sowie auch richtige und pünktliche Beitragszahlung an die Krankenkassen baldigt jeder sein. Häufig müßte man beobachten, daß die Bestimmungen gegen schuldige Arbeitgeber tatsächlich nur gegen die „Einzelgeber“ durchzuführen! Es ist aber auch den Arbeitern dennoch nicht genug zu empfehlen, daß diese bei Arbeitsaufnahme sich ein Kassenkonto vom Arbeitgeber von der zuständigen Krankenkasse ausständig lassen, woraus bekanntlich Rechte und Pflichten im Kassenwesen zu ergeben sind. Nur dann kann auch der Arbeiter nicht benachteiligt und somit selbstverständlich vor Schäden und Scherereien bewahrt werden, womit ihm schließlich gebüht sein dürfte. R. V.

Verbandsnachrichten. Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Drittung.

Vom 4. bis 9. September gingen bei der Hauptkassa des Verbandes folgende Beträge ein: Für August: Woywetz M. 55, Bernburg 50,25, Landsberg a. d. S. 94,0, Stendal 8,94, Dortmund 120,89, Greifenberg 22,01, Habersleben 11,50, Jena 110,13, Saarländ. 47,20, Landshut 100,32, Leipzig 892,56, Berlin 3062,69, Wilmberg 54,78, Jütten 22,30, Coburg 9, Rudolstadt 20,95, Vörrach 24,53, Reiz 132,24, Halle a. d. S. 327,95, Weismann 21,25.

Von Einzelzahlern der Hauptkassa: G. V. Garbelgen M. 10.

Für Abonnements und Annoncen: L. und Kollegen-Schiffstadt M. 7,50.

Der Hauptkassier: O. Freitag.

Von Kollegen aus dem Felde für Unterstützungszwecke.

An die Verwaltung Berlin: Von U. R. M. S. früher quittiert M. 3065,77, heute quittiert M. 8, zusammen M. 3073,77.

Kriegsverluste des Verbandes.

- Bezirk Bremen: A. Koenen, gefallen. Bezirk Chemnitz: meldet als gefallen: Paul Tischendorf (Crimmitschau), Carl Baumann (Crimmitschau). Bezirk Hamburg-Altona: meldet als gefallen: Fritz Möder, 35 Jahre alt, am 8. Juli; Emil Wiese, 19 Jahre alt, im Juli; Chr. Kissner, 41 Jahre alt, am 6. Juli; Erich Conrad, 21 Jahre alt; Herm. Dietrich, 39 Jahre alt, am 12. August; Albert Joehrs, 29 Jahre alt, am 25. August. Berichtigung: Franz Ordnung, in Nr. 34 als gefallen gemeldet, befindet sich in Gefangenschaft. Ehre ihrem Andenken!

Schuldenwesen und Strafen.

Erwerbszulagen in Gewerkschaftsbetrieben. Der Gewerkschafts-Verein in M. gemeldet ab 1. August 10 p. St. des Wochenlohnes als laufende Erwerbszulage.

Der Bezirk-Gewerkschafts-Verein erhöhte ab 1. August den bisherigen Lohn um M. 2, so daß neben der monatlichen Schulzulage 90 M pro Woche als Erwerbszulage in Betracht kommen.

Gewerkschaftliche Konditionen.

Der Verband der Lithographen und Zeichner im Kriegsjahr 1915. Da das Lithographische und die benannten Gewerbe zum großen Teil aus dem Export angewiesen sind, der durch den Krieg fast völlig unterbunden wurde, so war in diesen Gewerken nicht nur die größte, sondern auch die am längsten andauernde Arbeitslosigkeit anzutreffen, und demzufolge hatte auch der Verband unter den Bedingungen des Krieges hart zu leiden. Die größte Arbeitslosigkeit war in den ersten Kriegsmontaten. Am Beginn des Jahres 1915 waren aber immer noch 1596 Arbeitslose vorhanden, während am Jahresende nur noch 45 gemeldet waren. Am Anfang des Berichtsjahres waren 4955 Mitglieder zum Militär eingezogen, am Schluß 2219, so daß der Verband, der am Beginn des Jahres noch 11.228 (vor dem Kriege rund 17.000) Mitglieder zählte, am Schluß des Jahres 1915 nur noch 6553 war. Auch die Vermögensverhältnisse des Verbandes wurden durch die Kriegsverhältnisse stark beeinträchtigt; sie zählte am Anfang des Berichtsjahres 1920 Mitglieder, am Schluß nur noch 1298.

Die Gesamtvermögen im Jahre 1915 betragen M. 370.293 (gegen M. 753.145 im Jahre 1914); die Ausgaben M. 242.653. Trotz noch bestehender Illerstützungszulagen wurden im Jahre 1915 an Arbeitslosenunterstützung M. 52.346, an Krankheitsunterstützung für Gehilfen M. 28.065, für Lehrlinge M. 548, an Invalidenunterstützung M. 21.383, an Witwenunterstützung M. 13.008, an Sterbegeldern für Mitglieder M. 4575, für Mitgliederfrauen M. 1175 und für verwandte Lehrlinge M. 75 gezahlt. Im Laufe des Jahres wurden 19 Darlehensträge für 24 Beträge mit 533 Beschäftigten erneuert mit teilweise

gan; weitestlichen Lohnverbesserungen. Am Ende des Jahres befanden insgesamt 46 Tarife für 348 Betriebe mit zurzeit 2347 Beschäftigten, unter denen sich 2074 Betriebsmitglieder befinden. Außer diesen Tarifverträgen bestehen noch die mit dem Schutzverband Deutscher Steinbrückermitglieder abgeschlossenen Vereinbarungen.

Hebrun jetzt auch eine lebhaft bewegte Bewegung zur Gewerkschaften von Feuerungsanlagen ein, und außerdem hat der Verband eine rege Tätigkeit zugunsten der Kriegsbeschädigten Berufsangehörigen entfaltet.

Internationales.

Sozialpolitisches und Wirtschaftliches aus Oesterreich.

Die Heeresleistung in Oesterreich gab schon vor längerer Zeit bekannt, daß eine stärkere Verwendung der Frauen in den für die Heeresmacht tätigen Fabriken beabsichtigt ist. Nicht nur einfache Arbeiter, sondern auch qualifizierte, wie Beamte, sollen durch Frauen und Mädchen ersetzt werden. Dadurch soll zunächst bewirkt werden, daß die noch in den Industriebetrieben und Bureaus tätigen Männer, soweit sie wehrfähig sind, zum Kriegsdienst herangezogen werden, sodann soll dem zu erwartenden größeren Bedarf an Arbeitskräften vorgehau werden. Wir müssen uns also auf noch tiefere Verschiebungen der Geschlechter in industriellen und gewerblichen Leben gefaßt machen. Oesterreich stand bezüglich der Frauenarbeit schon in der Friedenszeit an der Spitze der Kulturstaaten, es wurde hierin nur noch von Italien übertroffen. Nach einer Zusammenstellung im Handwörterbuch für Staatswissenschaften waren im Erwerbsleben tätig in

Amerika	6,1	pZt. aller Frauen
Dänemark	7,0	" " "
Norwegen	8,0	" " "
Schweden	10,1	" " "
England	16,3	" " "
Schottland	18,1	" " "
Deutschland	18,5	" " "
Ungarn	20,0	" " "
Irland	20,5	" " "
Frankreich	20,6	" " "
Schweiz	23,4	" " "
Oesterreich	34,4	" " "
Italien	55,3	" " "

So waren die Verhältnisse zu Anfang dieses Jahrhunderts. Seit Ausbruch des Krieges hat die Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben natürlich stark zugenommen. Frauen sind zu Arbeiten herangezogen worden, die früher ausschließlich Männern vorbehalten waren.

Wenn die Heranziehung von Frauen zu derlei Arbeiten infolge des Krieges unvermeidlich geworden ist, so muß die Bevölkerung sich dieser Notwendigkeit fügen; aber durch einen zweckmäßigen Arbeiterinnenschutz können die schädlichen Folgen der Frauenarbeit gemildert werden. Das gilt besonders von der Nacharbeit der Frauen, die während des Krieges in bedauerlichem Maße zugenommen hat. Namentlich in den Betrieben, die mit Heereslieferungen beauftragt sind, werden Frauen bei Nachschichten beschäftigt. Viele Unternehmer sind der Meinung, daß durch den Krieg das Verbot der Nacharbeit der Frauen außer Gültigkeit treten sei. Diese Herren müssen belehrt werden, daß dies nicht der Fall ist. Zwar versichert die Heeresleitung, daß durch die Mobilisierung der Frauen zur Arbeit keine Verdrängung der Männer beabsichtigt werde und daß die Frau nur soweit zur Industrie herangezogen werden soll, als der Krieg notwendig mache; allein wir wissen heute schon, daß die stärkere Industrialisierung der Frauen vorläufig als ständige Einrichtung zu betrachten ist. Dieser entsetzliche Krieg vernichtet Tausende von Männerleben; viele andere werden Krüppel oder Invalide bleiben, es wird ein Menschenalter vergehen, bis wir die Verluste zu Männern zu ersetzen imstande sein werden. Die notwendige Folge muß sein, daß die Frauenwelt noch mehr als vor dem Kriege vom häuslichen Herd weggerissen und der Industrie zugeführt wird.

Abgesehen von dem dringend notwendigen Ausbau des Arbeiterinnenschutzes, werden nach dem Kriege auch andere alte Forderungen der Sozialpolitik, betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, den Schutz der Frauen- und Kinderarbeit, Sicherung des Koalitionsrechtes, Altersversorgung usw. nicht mehr auf die lange Bank geschoben werden können. Die verlorenen Volkkräfte müssen so rasch wie möglich ersetzt werden, und mit ewig prolongierbaren Wechseln wird sich die Arbeiterschaft nicht abspesen lassen können. Der Staat wird sich entschließen müssen, die von ihm angestellten Wechsel zu honorieren und für die andere gute Bürgerschaft zu leisten. Das scheint der vor einiger Zeit von dem bekannten Handelsminister v. Spitzmüller einzusehen; denn er sagte in seiner Antrittsrede unter anderem: Ich weiß, daß auf dem Gebiete der Industriepolitik, auf dem Gebiete der Gewerbepolitik, der Sozialpolitik, des Verkehrswezens, Großes zu leisten ist. Ich bitte mich aber zu glauben, daß es kein Gebot gibt, welches mir nicht aus meiner früheren Stellung bis zu einem gewissen Grade nahegerückt worden wäre. Es ist für einen Handelsminister, meiner Ansicht nach, eine keine besondere Betonung bedürftige Selbstverständlichkeit, daß er allen Industrie, Handel und Gewerbe berührenden Fragen lebhaftes Interesse entgegenbringt. Wenn ich gleichwohl ein Thema heranzog, so bitte ich, dies damit zu erklären — daß gerade dieses Thema uns durch den großen Krieg nahegerückt worden ist. Es sind die Fragen der Sozialversicherung. Das gewaltige Kämpfen hat die Hände zwischen den einzelnen fester geknüpft. Wir wissen, was wir den Leistungen aller Schichten des Volkes in dem gewaltigen Abwehrkampf zur Er-

haltung unserer Existenz und im Interesse einer hoffentlich blühenden Zukunft zu danken haben."

Kommunale Arbeitslosenfürsorge. Vor mehr als anderthalb Jahren beschloß der im Juni 1914 aufgelöste Gemeinderat der Stadt Graz (Steiermark) die gemeindliche Arbeitslosenfürsorge. Aber erst im Herbst 1915 hat der Regierungsvertreter, der an Stelle des Gemeinderates waltet, den Beschluß in Wirksamkeit gesetzt. Von den wichtigeren Bestimmungen über die Gewährung der kommunalen Unterstützung seien folgende hervorgehoben:

Die Stadtgemeinde leistet solchen arbeitslosen Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche einem Berufsverein in Graz angehören, zu der Arbeitslosenunterstützung, die sie von ihrer Berufsvereinigung beziehen, unter den nachbezeichneten Bedingungen und Beschränkungen einen Zuschuß aus Gemeindemitteln.

Als Berufsvereinigungen sind nur solche behördlich zugelassene Arbeiterfachvereine (Gewerkschaften) anzusehen, deren Mitglieder in einem der Gewerbeordnung unterliegenden Betrieb tätig sind und die ihren Mitgliedern für den Fall der Arbeitslosigkeit eine Unterstützung in der Mindesthöhe des täglichen städtischen

Werbt Mitglieder!

Der Verband soll bei Entscheidung der zukünftigen Berufsverhältnisse mitsprechen können!

Zuschusses und im jährlichen Mindestausmaß von Kr. 20 gewähren.

Die Gewährung des städtischen Zuschusses an die Mitglieder solcher Berufsvereinigungen hat zur Voraussetzung:

1. daß der Arbeiter die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft oder die bosnisch-herzegovinische Landeszugehörigkeit besitzt;
2. daß der Arbeiter seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in Graz seinen Wohnsitz hat;
3. daß die Arbeitslosigkeit unverschuldet und unfreiwillig eingetreten ist.

Der Zuschuß wird nicht gewährt, wenn Streik, Aussperrung, Krankheit, Unfall oder Invalidität die Ursache der Arbeitslosigkeit bilden. Von dem Vorhandensein dieser Voraussetzung kann sich die Stadtgemeinde durch ihre Organe teilweise die Ueberzeugung verschaffen. Der städtische Zuschuß beträgt für den Unterstützungstag 50 Heller und erhöht sich für Familienhalter, das sind solche Arbeitslose, die für eines oder mehrere bei ihnen lebende eigene Kinder unter 15 Jahren zu sorgen haben, auf 70 Heller.

Der Gesamtbetrag des städtischen Zuschusses darf in keinem einzelnen Falle die Höhe der vom betreffenden Berufsverein innerhalb zwölf Monaten gewährten Unterstützung übersteigen.

Der städtische Zuschuß wird innerhalb der Wintermonate, und zwar vom 1. November bis letzten Februar, geleistet. Innerhalb Jahresfrist, gerechnet vom ersten Tage der Zuschußleistung, kann einem und demselben Arbeiter der Zuschuß nur durch höchstens 60 Tage (§ 6) gewährt werden.

Die Zahlung des Zuschusses beginnt erst am achten Tage, von dem Tage an gerechnet, an dem der Arbeitslose sich bei der Arbeitsvermittlungsstelle des Landesverbandes für Wohltätigkeit als arbeitslos gemeldet hat.

Jedes Mitglied eines Berufsvereins, für das der städtische Zuschuß in Anspruch genommen wird, hat sich im Falle des Eintritts der Arbeitslosigkeit bei der Arbeitsvermittlungsstelle des Landesverbandes für Wohltätigkeit behufs Zuweisung angemessener Arbeit zu melden, und von diesem Tage ab läuft die im § 5 festgesetzte Wartefrist.

Die in Betracht kommenden Berufsvereinigungen sind verpflichtet, dem Stadtrat jederzeit Einsicht in ihre auf die Arbeitslosenunterstützung bezüglichen Aufzeichnungen zu gewähren; dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Bestätigungen der Mitglieder über die ihnen ausgezahlten Unterstützungen.

Literarisches.

Zwei Jahre! Weltkriegsbetrachtungen eines Sozialisten. Von Max Adler. Nürnberg Verlag der Deutschen Verlagsanstalt und Buchdruckerei G. m. b. H. Preis 70 A.

Ratgeber für Angehörige von Kriegsteilnehmern. Herausgegeben von Stadtschreiber Volmer in Hölsheld. Verlagspreis 15 A.

Jahrbuch 1915 des Deutschen Holzarbeiterverbandes. Herausgegeben vom Verbandsvorstand. Berlin 1916. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiterverbandes G. m. b. H. Aus dem Inhaltsverzeichnis seien angeführt: Kriegswirungen in der Holzindustrie. Die weiteren Kriegsmassnahmen des Verbandes. Die Arbeits- und Tarifgemeinschaft im Holzgewerbe. Sohabewegung. Tarifverträge. Arbeitsvermittlung. Fürsorge für die Kriegswaldben. Arbeitslosenstütze. Unfallversicherung usw. 362 Seiten Großformat. Preis: Broschüre M. 2, gebunden M. 2,50.

Der sozialdemokratische Abreißkalender, welcher seit mehreren Jahren von der Bornwärd-Buchdruckerei in Berlin herausgegeben wird, erscheint in der gewohnten soliden Ausstattung auch für das Jahr 1917. Das um viele wichtige Gebenisse vermehrte Kalenderbuch befindet sich im Druck, während das von Künstlerhand stammende, diesmal

besonders gut gelungene Bild der Rückwand bereits im Original vorliegt. Ausführliche Prospekte werden den Partei- und Gewerkschaftsorganisationen in nächster Zeit zugehen, und der Verlag bittet schon heute um recht baldige Ueberweisung der Aufträge. Verzögerte Bestellungen, welche im vergangenen Jahre auf der einen Seite eine überhäufte Herstellung und auf der andern die Abweisung vieler Kunden von Käufem zur Folge hatten, sollen diesmal auf jeden Fall vermieden werden.

Wilhelm Reil, M. d. R. "Die ersten Kriegsteuern und die Sozialdemokratie." Verlag Buchhandlung Bornwärd, Berlin SW. 65. Preis M. 2, Vereinsausgabe M. 1,20.

Der Verfasser sagt in seinem Vorwort: Die große Bedeutung, die diesen ersten Kriegsteuern zukommt, und die klärende Wirkung, die von den Reichstagsdebatten ausgeht, es angezeigt erfordern, eine gedrängte Zusammenfassung des ganzen Werkes der Steuerkämpfe zu geben. Das wichtigste Tatsachenmaterial, das sich in den Steuerdebatten anhäuft, ist in der vorliegenden Schrift zusammengefaßt. Der weisentliche Inhalt der neuen Steuererlasse ist wiedergegeben und kritisch beleuchtet. Vor allem aber ist die Haltung gefaßt, die die Sozialdemokratie eingenommen hat. Soll in den künftigen großen Steuerkämpfen den Interessen der besitzlosen Massen mehr Rechnung getragen werden, als das durch die ersten Kriegsteuern geschehen, so muß die Wählerchaft über deren Bedeutung und Wirkung aufgeklärt werden. Daran will die Broschüre zu ihrem Teil mitwirken. Aus dem Inhalt: Die Kriegsabgaben der Reichsanst. — Das Steuerprogramm Dr. Helfferichs. — Die Kriegsteuernvorschlüge der Sozialdemokratie. — Die erste Leistung der Steuerborlagen. — Offizielle und nichtoffizielle Ausschüßberatungen. — Das Schicksal des Erbschaftsteuerantrages. — Die Debatten über den Wehrbeitrag. — Das Kriegsteuergesetz. — Die Erhöhung der Tabakabgaben. — Die Post- und Telegraphensteuer. — Der Frachtfuhrfundenstempel. — Der Warenumsatzstempel. — Ausblick in die Zukunft.

Spätestens am 16. September
ist der 38. Wochenbeitrag für 1916
(17. bis 23. September) fällig.

Mitglieder- bzw. öffentliche Versammlungen.

Sonntag, 17. September:
Galle a. d. S.: 3 Uhr im Gewerkschaftshaus, Platz 42/44

Sonntag, 24. September:
Zimcanu: 2 Uhr, „Deutsches Haus“. — Rüstingen-Wilhelmshaven: Bei Buddenberg, Rüstingen I, Peterstr. 86

Anzeigen.

[M. 3,60] **Nachruf.**
 Wir erhielten die traurige Nachricht, daß unser
 treues Mitglied, der Kollege
A. KOENEN
 als Opfer des Weltkrieges gefallen ist.
 Wir werden ihm ein dauerndes Andenken bewahren.
Zahlfelle Rüstingen-Wilhelmshaven.

Badbutter-Gilfsstoff liefert prompt ab
 hier oder Molkerei
Otto Handke, Sena.
 1 Probekilo Badbutter-Gilfsstoffpulver kostet inklusive
 Verpackung M. 10 ab hier; von 5 Kilo an erfolgt der Versand
 franco. Nachnahme kostenfrei. [M. 3,50]

Panogen
 ein wirklich gutes Gilfsmittel für fehlende Badbutter.
 Probekilogramm M. 8, 5 Kilogramm M. 37,50, gegen Nach-
 nahme. 1 Kilogramm ergibt 4 Kilogramm Masse. [M. 4]
Ernst Liebling, Leipzig-M., Rohlgartenstr. 17.

Nürnberger Bäcker- und Konditorgehilfen
 decken ihren Bedarf am besten bei
Hans Derfuss, Schneidemeister, Hengasse 2, 1. Et.

REIDL'S

BACK PULVER
 bei 9 Pfd. à M. 1,60
 ab 25 " à " 1,50
 " 50 " à " 1,40
 " 100 " à " 1,20
 ab Station Dresden
 gegen Nachnahme
 Grossisten Sonderpreise
 Nahrungsmittelfabriken
Rudolf REIDL
 Dresden-B.
 Hermsdorfer Straße